

Titel der Drucksache:
Beanstandung des Beschlusses 0185/26
Mittelfristige Bedarfsplanung
Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege
für den Zeitraum 2026 bis 2030

Drucksache	1019/26
Stadtrat	Entscheidungsvorlagen öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	27.04.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	19.05.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag
 01
 Der Beschluss 0185/26 Mittelfristige Bedarfsplanung
 Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030 wird
 aufgehoben.

27.04.2026, gez. A. Horn
 Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

- Anlagenverzeichnis**
- Anlage 1 Stellungnahme Stadtkämmerei vom 02.12.2025
 - Anlage 2 Stellungnahme Jugendamt vom 09.12.2025
 - Anlage 3 Stellungnahme Jugendamt vom 18.12.2025
 - Anlage 4 Stellungnahme Jugendamt vom 18.12.2025
 - Anlage 5 Stellungnahme Jugendamt vom 09.01.2026
 - Anlage 6 Stellungnahme Stadtkämmerei vom 28.01.2026
 - Anlage 7 Stellungnahme Jugendamt vom 24.02.2026
 - Anlage 8 Stellungnahme Jugendamt vom 18.03.2026
 - Anlage 9 Stellungnahme Stadtkämmerei vom 14.04.2026
 - Anlage 10 Schreiben Gemeinde- und Städtebund Thüringen vom 07. April 2026
 - Anlage 11 Schreiben Gemeinde- und Städtebund Thüringen vom 26. Februar 2026 nebst Anlagen

Sachverhalt

Im Stadtrat am 17.12.2025 wurde seitens der Fraktion SPD & Piraten die Drucksache 2840/25 „Kita-Moratorium Erfurt – Fachkräfte sichern, Strukturen bedarfsgerecht entwickeln, Qualität frühkindlicher Bildung erhalten“ eingebracht. Hierzu liegen ablehnende Stellungnahmen der Verwaltung vom 02.12.2025 (**Anlage 1**) sowie vom 09.12.2025 (**vgl. Anlage 2**) vor. Ergänzend beantragte die Fraktion der CDU mit Drucksache 2981/25, dass anstelle der Drucksache 2840/25 mit Vorlage des Ergebnisses aus der Übertragung der Erarbeitung der „mittelfristigen Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030“

durch den Unterausschuss Kindertageseinrichtungen, welches dem Jugendhilfeausschuss im Januar 2026 vorgelegt werden sollte, Maßnahmenableitungen entsprechend der Vorschläge aus den Fachgremium erfolgen sollten. Die entsprechende Stellungnahme der Verwaltung vom 18.12.2025 liegt als **Anlage 3** bei. Zu einer Aufnahme in die Tagesordnung und Beratung im Stadtrat am 17.12.2025 kam es nicht. Die Sache wurde zurück in den Jugendhilfeausschuss verwiesen. Eine Beratung und ein Beschluss in der Sache ist bisher nicht erfolgt.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.01.2026 erfolgte sodann die Befassung mit der Drucksache 2787/25 „Erstellung einer Stadtratsvorlage zur mittelfristigen Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030“, jedoch in der Fassung des Änderungsantrages Drucksache 0158/26. Die Stellungnahmen des Jugendamts zur Drucksache 2787/25 (noch ohne Änderungsvorschlag) vom 18.12.2025 sowie vom 09.01.2026 liegen als **Anlagen 4 und 5** bei. Der Antrag in der geänderten Fassung wurde in der Sitzung am 15.01.2026 bestätigt. Nach interner Prüfung durch die Stadtkämmerei (Stellungnahme vom 28.01.2026 **Anlage 6**) wurde die Beschlussfassung mangels Deckung abgelehnt.

Der Beschlussvorschlag wurde dem Stadtrat als Drucksache 0185/26 in seiner Sitzung am 18.03.2026 zur Entscheidung vorgelegt. Hiergegen nahm das Jugendamt mit Stellungnahme vom 24.02.2026 (**Anlage 7**) ausführlich Stellung und lehnte die Drucksache ab. Weiter legte der Oberbürgermeister einen Änderungsantrag vor (Drucksache 0552/26), wonach wiederum lediglich die mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030 beschlossen werden sollte. Mit weiterem Änderungsantrag der Fraktionen SPD & Piraten, Die Linke sowie BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Drucksache 0674/26) sollte der Beschlussvorschlag 0185/26 ersetzt werden. Auch hier nahm das Jugendamt mit Schreiben vom 18.03.2026 ablehnend Stellung (**Anlage 8**).

Zusammenfassend trug die Verwaltung aus fachlicher Sicht folgendes vor:

Die Personalausstattung gemäß § 16 Abs. 3 ThürKigaG schafft die aktuell gültige gesetzliche Grundlage für die Bemessung der notwendigen Anzahl der pädagogischen Fachkräfte. § 22 Abs. 1 Nr. 1 ThürKigaG wiederum bietet die aktuell gültige gesetzliche Grundlage für die Bestimmung der erforderlichen Betriebskosten (angemessene Personalkosten) und § 21 ThürKigaG regelt die Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Entsprechend § 20 Bedarfsplanung sowie § 16 Personalausstattung werden durch das Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) die personellen und auch finanziellen Voraussetzungen geschaffen. Die Quantität des Personals sowie die Qualität der pädagogischen Arbeit ist dadurch gesetzlich verankert. Demnach braucht es keine zusätzlichen Vorgaben.

Bei der mittelfristigen Bedarfsplanung handelt es sich um ein Planungsinstrument, um strategische Entscheidungen im Hinblick auf die soziale Infrastruktur (Betreuungsplätze und Standorte) zu treffen und keine Regelungen zur Personalplanung festzulegen. Ziel dieses Dokumentes ist es, die tatsächlichen Bedarfe vor Ort in den Lebensräumen der Familien darzustellen und dementsprechend quantitativ die Betreuungsplätze durch die Kommune vorzuhalten. Im Auftrag des Jugendhilfeausschusses wurden darüber zur Sicherung und Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung in der mittelfristigen Bedarfsplanung auch qualitative Maßnahmen erarbeitet.

Die Angebote der Kindertagesbetreuung sind ein sehr wichtiger Baustein für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Betreuungslandschaft in der Landeshauptstadt Erfurt ist gekennzeichnet durch ein breites und vielfältiges Angebot von verschiedenen Kindertageseinrichtungen (insbesondere Vielfalt von Freien Trägern und pädagogischen Konzepten) sowie von der Kindertagespflege und bietet Erfurter Familien sehr gute Rahmenbedingungen. Durch den demografischen Wandel und den massiven Geburtenrückgang der letzten Jahre steht die Landeshauptstadt Erfurt jedoch vor sehr großen Herausforderungen.

Gemäß § 20 ThürKigaG erstellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und bei der Kindertagespflege.

Der Bedarfsplan weist für das Planungsgebiet die Kindertageseinrichtungen und die Plätze der Kindertagesbetreuung aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 ThürKigaG erforderlich sind. Darüber hinaus sind bei der Bedarfsplanung

- die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken (z.B. Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet),
- die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie
- das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 ThürKigaG zu beachten.

Im Rahmen der Bedarfsplanung gemäß § 20 ThürKigaG erfolgt **keine Personalplanung**. Die Personalausstattung (gesetzlicher Personalschlüssel = notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte) ist gemäß § 16 ThürKigaG durch den Träger vorzuhalten (Trägerverantwortung) und wird durch die zuständige Betriebserlaubnisbehörde (Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) jährlich geprüft.

Um Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflege bedarfsgerecht bereitstellen zu können, ist über den einjährigen Bedarfsplan (§ 20 ThürKigaG) hinaus auch eine mittelfristige Betrachtung der Bedarfsentwicklung erforderlich. Der planungszuständige Jugendhilfeausschuss hat den Unterausschuss Kindertageseinrichtungen beauftragt, für einen mittelfristigen Zeitraum von 2026 bis 2030 eine Bedarfsplanung zu erstellen. Der Unterausschuss besteht dabei aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern aus folgenden Bereichen (DS 0145/25):

- Fraktionen,
- Elternvertretung,
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- Tagespflegepersonen und
- Verwaltung.

Im Rahmen eines umfassenden Planungs- und Beteiligungsprozesses wurde in den Sitzungen des Unterausschusses am 17.06.2025, 11.08.2025, 11.09.2025, 16.09.2025, 23.10.2025, 13.11.2025 gemeinsam ein Planungsdokument erarbeitet, welches neben umfassenden Datenanalysen die Ableitungen von notwendigen qualitativen sowie quantitativen Maßnahmen beinhaltet. Das Dokument umfasst u.a. folgende Inhalte:

- Analyse der bisherigen Bevölkerungsentwicklung,
- Analyse der bisherigen Belegung (gesamstädtisch und je Kindertageseinrichtung),
- Analyse der Prognosen zu den Geburten sowie der Kinder mit einem Rechtsanspruch bis einschließlich 2040,
- Analyse der Gesundheitsdaten (Schuleingangsuntersuchungen, Mundgesundheit, Schulrückstellungen),
- eine planungsraumbezogene Betrachtung der Bedarfslage (Bestand, Belegung weitere Entwicklung, Herausforderungen),
- Ableitung von qualitativen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung,
- Ableitung von flexiblen quantitativen Maßnahmen
- Umsetzung eines integrierten Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe (Nutzung von freiwerdenden Räumen und optimale Nutzung von Synergieeffekten)

Ziel der Planung war es zum einen auf den massiv rückläufigen Bedarf an Betreuungsplätzen (ca. -1.600 Plätze) durch flexible Maßnahmen im Hinblick auf die Platzkapazitäten zu reagieren, um die vielfältige Trägerlandschaft und die Standorte der Kindertageseinrichtungen aber auch der Kindertagespflege umfassend zu erhalten. Dabei wurde der Fokus auf die gemäß § 20 ThürKigaG benannte Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme und das gemäß § 5 ThürKigaG zu beachtende Wunsch- und Wahlrecht gelegt. Zum anderen wurden in der Planung konkrete qualitative Maßnahmen benannt, die auf die Weiterentwicklung der Qualität in der pädagogischen Arbeit bedarfsgerecht abzielen.

Im Ergebnis wurde die „Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030“ durch den Unterausschuss Kita erstellt und in der Sitzung UA Kita vom 13.11.2025 mehrheitlich befürwortet.

Ziel dieses Dokumentes ist u.a., die bestehende Infrastruktur der Kinderbetreuungsangebote möglichst umfassend zu erhalten. Aufgrund dessen wurden im Unterausschuss keine Vorschläge zu Schließungen von Einrichtungen erarbeitet, sondern Ideen entwickelt, wie die Angebote trotz des rückläufigen Bedarfs und unter Berücksichtigung des ThürKigaG (Finanzierung von Betriebs-, Sach-, Verwaltungs- sowie Personalkosten) erhalten werden können.

Die Mittelfristige Bedarfsplanung ist unabhängig von den vorgeschlagenen Maßnahmen (Kita-Moratorium) zu betrachten. Seitens der Verwaltung ist darauf hinzuweisen, dass die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte, die sowohl zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, für die Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 7a ThürKigaG) und zur Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes erforderlich sind, durch den im §16 ThürKigaG benannten Personalschlüssel konkret definiert werden. Der dort benannte Personalschlüssel wurde seitens des Gesetzgebers zum 01.01.2025 erneut angehoben.

Die mit dem Beschluss 0185/26 geforderte Sicherung des Personals bezieht sich auf eine Förderung von Personalstellen unabhängig von den in §16 ThürKigaG festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen und unabhängig von der tatsächlichen Belegung der Kindertageseinrichtung.

Ein weiteres Maßnahmenkonzept auf Grundlage der mittelfristigen Bedarfsplanung ist aus

fachlicher Sicht nicht erforderlich:

- Die Begleitung der Umsetzung der qualitativen Bedarfsplanung sowie der Erkenntnisse aus den dargestellten Gesundheitsberichten erfolgt über die bestehende und seit 15 Jahren bewährte trägerübergreifende Fachberaterstruktur.
- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung erfolgen kontinuierlich unter Berücksichtigung des ThürKigaG und insbesondere des Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre über die bestehende trägerübergreifende Fachberaterstruktur in den Einrichtungen.
- Maßnahmen zur Flexibilisierung bei sich ändernden Bedarfslagen wurden in der mittelfristigen Bedarfsplanung benannt.
- Die Entwicklung von Ideen und möglichen Konzepten zur alternativen Nutzung von derzeit nicht vollständig benötigten Teilen der Gebäude und Grundstücke der Kindertageseinrichtungen wurden als konkreter Maßnahmenpunkt in der mittelfristigen Bedarfsplanung benannt.
- Eine Analyse der bestehenden Kapazitäten und deren Inanspruchnahme erfolgt in der jährlichen Bedarfsplanung und fand auch in der Erstellung der mittelfristigen Bedarfsplanung Berücksichtigung.
- Die Betrachtung der Bedarfslage erfolgt in der Landeshauptstadt Erfurt bereits seit Jahren sozialräumlich in durch den planungszuständigen Jugendhilfeausschuss beschlossenen Planungsräumen.

Der Stadtrat beschloss sodann den Antrag in der Fassung der Drucksache 0674/26.

Der gefasste Beschluss 0185/26 lautet damit genau:

„01

Die in der Anlage 1 befindliche mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030 wird zur Kenntnis genommen.

02

Der Stadtrat stellt fest, dass die mittelfristige Bedarfsplanung nicht alleinstehend betrachtet werden kann. Die Kindertagesstätten sehen sich vielfach neuen Herausforderungen gegenüber. Sie stehen zudem vermehrt besonderen (Förder)bedarfen gegenüber. Um erfolgreich arbeiten zu können, nehmen auch die Ansprüche an Elternarbeit zu. Zur Sicherung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung benötigt es Maßnahmen zur Sicherung der Qualität, Flexibilisierung der Einrichtungen, zur besseren Förderung der Kinder und ihrer Bedarfe sowie zur Sicherung des Personals und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

03

Ziel der Stadt Erfurt ist es, die bestehende Infrastruktur in der frühkindlichen Bildung inklusive der bestehenden Trägervielfalt gemäß der aktuellen Herausforderungen weiter zu stärken und hier über die vom Land vorgegebenen Betreuungsschlüssel hinaus, an qualitativen Parametern ausgerichtet, langfristig zusätzliche Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Bei dem notwendigen Um- und Ausbau der frühkindlichen Bildung in unserer Stadt ist es Ziel der Stadt Erfurt, alle Fachkräfte zu halten.

04

Zur Finanzierung werden unter anderem Mittel aus den Mehreinnahmen durch den Landeshaushalt

verwendet, die

a) durch die Erhöhung der Sonderzuweisung des Landes zur Entlastung der Sozialhaushalte (gemäß LHHSt 17 16 61320) sowie

b) durch das beschlossene Landesmoratorium zur Bereitstellung zur Weiterentwicklung von Kindergärten sowie Finanzierung von kleinen Kindergärten (LHHSt 17 16 613 21 und LHHSt 17 16 613 22) zur Verfügung stehen.

05

Der Jugendhilfeausschuss wird beauftragt, ein Maßnahmenkonzept auf Grundlage der mittelfristigen Bedarfsplanung zu entwickeln sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Konzept soll folgende Punkte beinhalten:

- die Betrachtung der qualitativen Bedarfsplanung sowie Personalsituationen zur Sicherstellung dieser. Dabei sollen die Erkenntnisse aus dem Bericht Kindergesundheit in Erfurt, sowie weitere qualitätsbezogene Parameter einbezogen werden, um besonders herausgeforderte Einrichtungen und Kindertagespflege-Personen auch besonders zu unterstützen
- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards in der frühkindlichen Bildung. Bezogen auf die Platzkapazitäten soll dabei ein Vorgehen gewählt werden, das eine Flexibilisierung bei sich weiter ändernden Bedarfslagen erlaubt
- Personalentwicklungsstrategien für pädagogische Fachkräfte
- die Entwicklung von Ideen und möglichen Konzepten zur alternativen Nutzung von derzeit nicht vollständig benötigten Teilen der Gebäude und Grundstücke der Kindertageseinrichtungen
- eine Bewertung bestehender baulicher Kapazitäten, inkl. Sanierungs-, Investitions- und Modernisierungsbedarfsplanung
- eine quartiers- und stadtteilbezogene Betrachtung der Bedarfslage

06

Während der Entwicklung des Konzeptes werden die aktuell vorgehaltenen Personalstellen (Stichtag angelehnt an Tag der Beschlussfassung der Drucksache) der Träger auf begründeten Antrag gesichert. Hierzu entwickelt die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss Kriterien, um bis zum 31.12.2027 weiteren (nicht Alters- oder aus persönlichen Gründen durchgeführten) Personalabbau zu verhindern und bei den Trägern zur Stärkung der Qualität frühkindlicher Bildung abzusichern und diese zu finanzieren. Nach einem Jahr werden die Maßnahmen evaluiert.

07

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegenüber der Thüringer Landesregierung – insbesondere dem für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachministerium – auf weitere Maßnahmen des Freistaates für die Entwicklung der frühkindlichen Bildung in Thüringen, vorallem über die weitere Verbesserung des Betreuungsschlüssels im Kindergartengesetz hinzuwirken. Über die Ergebnisse der Gespräche ist dem Jugendhilfeausschuss bis spätestens 31. 12. 2026 erstmals zu berichten.

08

Der Stadtrat bittet den Oberbürgermeister, den Einstellungsstopp für den Bereich der städtischen Kindergärten aufzuheben, da die nachhaltige Nicht-Ersetzung der ausscheidenden Mitarbeitenden

immer mehr die Frage der Unterschreitung der gebotenen Mindestpersonalschlüssel und der damit verbundenen Betriebsgenehmigungen berührt. Der Oberbürgermeister wird gebeten, auf die Entwicklung einer dauerhaften landesweiten Lösung zur finanziellen Absicherung der Kindertagesbetreuung in Phasen rückläufiger Kinderzahlen hinzuwirken und sich für eine angemessene Beteiligung des Landes an den durch das kommunale Kita-Personal-Moratorium entstehenden Mehraufwendungen der Stadt Erfurt einzusetzen.“

Aussetzung der Vollziehung

Der Beschluss aus der Sitzung am 18.03.2026 Beschluss Nr.: 0185/26 “Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030“ ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben (vgl. § 44 ThürKO).

Begründung

Der Beschluss ist aus nachfolgenden Punkten rechtswidrig:

1. Beanstandung im Ganzen

Der Beschluss ist im Ganzen auszusetzen und zu beanstanden. Die Beschlusspunkte sind im Kontext zu betrachten und können nicht isoliert stehen bleiben.

Die mittelfristige Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege, die in ihrer vorgelegten Fassung nicht durch den Stadtrat akzeptiert und lediglich zur Kenntnis genommen wurde, soll u.a. mit dem Ziel ergänzt werden, losgelöst von dem gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel alle pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen unabhängig von den tatsächlich betreuten Kindern bis zum 31.12.2027 zu halten (**vgl. Beschlusspunkte 01 – 03**).

Eine bloße Kenntnisnahme der mittelfristigen Bedarfsplanung ist in diesem Kontext fachlich nicht zielführend. Die Bedarfsplanung kann nicht zur Grundlage einer Personalbedarfsplanung gemacht werden.

Ein derzeit fehlender Beschluss über die mittelfristige Bedarfsplanung wäre für die Ausreichung der Landeszuschüsse nach § 25 ThürKigaG zwar erlässlich. Voraussetzung hierfür ist der jährliche Bedarfsplan, der nach § 20 Abs. 3 ThürKigaG durch den Jugendhilfeausschuss bis spätestens den 31.07. zu beschließen ist. Dennoch schafft ein solcher Beschluss über eine Bedarfsplanung für einen mittelfristigen Zeitraum sowohl für die Stadtverwaltung, die Freien Träger als auch für die Eltern/Familien eine Planungssicherheit und fungiert als wichtiges Instrument, um strategische Entscheidungen im Hinblick auf die soziale Infrastruktur (Betreuungsplätze und Standorte) treffen zu können.

Durch das Jugendamt wird als **alternativer Beschluss zur Mittelfristigen Bedarfsplanung** derzeit ein Entscheidungsvorschlag in Form einer Drucksache „Bericht zur Bedarfsentwicklung 2026 bis 2030

für Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege“ für den Jugendhilfeausschuss (**voraussichtlich im JHA 06/2026**) erarbeitet, der als qualitative Handlungsempfehlungen für die Träger fungieren soll.

Durch den **Beschlusspunkt 04** wird hierfür ein Finanzierungsvorschlag gemacht, auf den unten noch gesondert eingegangen wird (vgl. hierzu unten unter **Pkt. a.**).

Der **Beschlusspunkt 05** konkretisiert das auf Grundlage der mittelfristigen Bedarfsplanung geforderte weiter zu entwickelnde Maßnahmenkonzept (vgl. hierzu unten unter **Pkt. b.**), wobei während der Zeit der Entwicklung durch den **Beschlusspunkt 06** der vorhandene Personalbestand bei den Trägern durch die Verwaltung gesichert werden soll (vgl. hierzu unten unter **Pkt. c.**)

Mit dem **Beschlusspunkt 07** soll der Oberbürgermeister beauftragt werden, auf weitere Maßnahmen, insbesondere auf einen verbesserten Betreuungsschlüssel gegenüber der Thüringer Landesregierung hinzuwirken. (vgl. hierzu unten **Pkt. d.**)

Und schließlich stellt sich auch der **Beschlusspunkt 08**, der einen Einstellungsstopp für den Bereich der städtischen Kindergärten erbittet, in diesem Kontext als rechtswidrig dar (vgl. hierzu unten unter **Pkt. e.**).

a. Fehlende Finanzierbarkeit des gefassten Beschlusses (Beschlusspunkt 04)

Die Finanzierung für den gefassten Beschluss ist nicht gesichert, der gefasste Beschluss ist damit rechtswidrig.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist nach dem ThürKigaG an die Erforderlichkeit der Betriebskosten gebunden. Die Personalkosten als gewichtigste Betriebskostenposition richten sich maßgeblich nach der tatsächlichen Belegung der Einrichtung und dem vorgegebenen Betreuungsschlüssel nach ThürKigaG. Eine sinkende Anzahl der zu betreuenden Kinder bei zahlenmäßig unverändertem Betreuungspersonal ruft zwangsläufig Kosten hervor, die nach dem gesetzgeberischen Willen nicht für den Betrieb der Einrichtung notwendig und damit gegenüber der Einrichtung nach dem ThürKigaG nicht erstattungsfähig sind.

Die in der Drucksache geforderte Sicherung des Personals bezieht sich auf eine Förderung von Personalstellen unabhängig von den im §16 ThürKigaG festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen und unabhängig von der tatsächlichen Belegung der Kindertageseinrichtung. Demnach geht die Bereitstellung des Personals über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard hinaus. Die Stadtverwaltung Erfurt hat aus rechtlicher Sicht den Mindeststandard entsprechend § 16 ThürKigaG zu refinanzieren. Die Finanzierung des Personals über den Mindeststandard hinaus entspricht zusätzlichen freiwilligen Mitteln. Diese Mittel haben die Voraussetzung der ThürKO und ThürGemHV in Bezug auf die Haushaltssatzung der Stadt Erfurt zu erfüllen.

In Bezug auf die Haushaltssatzung 2026/2027 (StR-Beschluss vom 15.12.2025) sind zusätzliche Mittel für die vorgesehene Finanzierung der erheblichen Mehrausgaben in Bezug auf die o.g. Drucksache nicht verankert.

Die vorliegende Drucksache verstößt damit gegen den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 53 Abs. 2 ThürKO.

Eine über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß § 58 ThürKO scheidet auf Grund der fehlenden sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit sowie insbesondere wegen der fehlenden haushaltsmäßigen Deckung aus.

Grundsätzlich gilt, wenn eine Ausgabe durch den Stadtrat beschlossen wird, für die eine haushaltsmäßige Deckung nicht vorhanden ist, ist der Beschluss rechtswidrig (Müller-Grune/Schneider, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, § 44 ThürKO, S. 2). Mangels Ansatz im Haushalt könnten diese nur als überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe zulässig sein, was aber nur dann der Fall ist, wenn die Deckung gewährleistet ist (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürKDG bzw. § 58 Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Grundlagen der Haushaltswirtschaft vor - § 56 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 S. 1 ThürKO und § 58 Abs. 1 S. 1 ThürKO (vgl. Müller-Grune/Schneider, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, § 44 ThürKO, S. 2).

Mit dem Blick auf andere Gemeindeordnungen lässt sich z.B. die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz den § 42 Abs. 1 GemO anführen, welche ausdrücklich ausführt:

„Hat der Gemeinderat einen Beschluß gefaßt, der nach Ansicht des Bürgermeisters die Befugnisse des Gemeinderats überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt, oder hat er eine Aufwendung oder Auszahlung beschlossen, für die keine Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist, so hat der Bürgermeister die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür dem Gemeinderat spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen; die nächste Sitzung muß spätestens innerhalb eines Monats nach der Aussetzung stattfinden.“

Hier wird klar definiert, dass ein Beschluss auszusetzen ist, wenn nach Auffassung des Bürgermeisters eine Aufwendung oder Auszahlung beschlossen wird, für die keine Deckung im Haushaltsplan vorhanden ist oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt. Für die Beanstandung nach § 44 ThürKO gilt nichts anderes.

Der **Beschlusspunkt 04** bildet insofern keine gesicherte Finanzierung ab (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 14.04.2026 als **Anlage 9** beigefügt). Er ist als Deckungsmittel für die mit den anderen Beschlusspunkten verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht geeignet, die Finanzierungslücke zu schließen (vgl. auch **Anlage 8** Stellungnahme Jugendamt vom 18.03.2026 sowie die Anmerkungen und Hinweise des Gemeinde- und Städtebund Thüringen vom 07. April 2026 als **Anlage 10** beigefügt).

Hierzu ist wie folgt weiter auszuführen:

Im Jahr 2025 waren für die Zuweisungen nach dem ThürKigaG im Epl. 4 des Landeshaushaltes (Haushaltstitel 04 04 633 72) Mittel in Höhe 265.105.000 Euro veranschlagt. Ab 2026 wurde der Ansatz um rd. 190,6 Mio. Euro auf 91,5 Mio. Euro reduziert. Gleichzeitig wurden im Landeshaushalt die Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach § 21 ThürFAG im Einzelplan 17 – Allgemeine Finanzwirtschaft/Kommunaler Finanzausgleich - im Haushaltstitel 17 20 613 14 um 165,7 Mio. Euro erhöht. Laut Auszug aus dem Landeshaushalt Haushaltstitel 17 20 613 14 ist folgende Ergänzung verfügt:

„Über diese Mittel verfügt der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Zuweisungen des Landes als besondere Ergänzungszuweisungen zum Ausgleich der Belastungen der Kommunen aus ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 21 ThürFAG i. V. m. § 25 ThürKigaG).“

Der Mittelabruf dieser Mittel erfolgt also weiterhin gem. §§ 25, 26, 30, 30a i.V.m § 27 ThürKigaG. Die Mittel werden danach wie bisher über das Jugendamt - mit Meldung der Kinderzahlen an das zuständige Ministerium - entsprechend nach § 25 ThürKigaG abgerufen und ausgezahlt (HHSt. 46400.17100 und 46410.17100 - Plan 2026 i.H.v. 45,1 Mio. Euro). Es werden somit keine zusätzlichen Mittel des Landes aus den o. g. Verschiebungen innerhalb des Landeshaushaltes generiert. Aufgrund der sinkenden Kinderzahlen sind die Einnahmen der Stadt aus den Zuweisungen des Landes nach ThürKigaG zudem eher rückläufig.

Innerhalb des Landeshaushaltes sind die Sonderzuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Entlastung der Sozialhaushalte von rd. 47 Mio. Euro im Jahr 2025 auf 161 Mio. Euro im Jahr 2026/2027 erhöht worden. Eine Zweckbindung speziell für den Bereich der Kindertageseinrichtungen ist jedoch nicht verbindlich vorgeschrieben. Diese drastische Erhöhung im Landeshaushalt begründet sich aus den in den letzten Jahren massiv angestiegenen Sozialkosten, die auch Erfurt als kreisfreie Stadt zu finanzieren hatte. Sofern sich hier Mehreinnahmen ergeben, sind diese vollumfänglich für die Deckung der Sozialausgaben zu verwenden. Der Einsatz für neue freiwillige Ausgaben ist nicht vorgesehen. In Bezug auf das Haushaltsjahr 2026 ist ein weiterer Anstieg der Ausgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung in der Kinder- und Jugendhilfe zu erwarten.

Aus finanzieller Sicht liegen die Voraussetzungen der o. g. Drucksache für die Refinanzierung der Kosten nach dem ThürKigaG für die Kindertagesbetreuung unter Beibehaltung der Kinderbetreuungszahlen zum genannten Stichtag damit nicht vor. Die Refinanzierung der Kindertagesbetreuung ist nach dem ThürKigaG an die Erforderlichkeit der Betriebskosten gebunden. Die Personalkosten als gewichtigste Betriebskostenposition richten sich maßgeblich nach der tatsächlichen Belegung der Einrichtung und dem vorgegebenen Betreuungsschlüssel. Die notwendigen Sachkosten sind gleichfalls an der tatsächlichen Belegung ausgerichtet. Die durchschnittlichen Betriebskosten für einen Kindergartenplatz im Stadtgebiet werden im Jahr 2025 voraussichtlich ca. 15.000 Euro (davon Fachpersonalkosten ca. 12.000 EUR) betragen. Die aktuell prognostizierten Betreuungszahlen für das Kindergartenjahr 2025/2026 weisen einen Rückgang von 274 Kindern, für das Kindergartenjahr 2026/2027 eine weitere Reduzierung um 239 Kindern aus. Unter zugrunde legen der Betriebskosten für 2025 würde die Mitfinanzierung des tatsächlichen Bedarfsrückgangs zu einem Kostenanteil an den Gesamtkosten im Jahr 2026 von ca. 4,1 Mio. EUR (davon Fachpersonal 3,2 Mio. EUR) und im Jahr 2027 von 7,7 Mio. EUR (davon Fachpersonal 6,1 Mio. EUR) führen.

Die Betriebskosten werden durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Eigenmittel mitfinanziert. Im Jahr 2024 konnten mit diesen Mitteln 40 % der Gesamtausgaben refinanziert werden. Diese Einnahmen können für den mitfinanzierten Bedarfsrückgang nicht generiert werden, somit wären durch die Stadt Erfurt die nicht notwendigen Betriebskosten in voller Höhe zu tragen. Die so entstehende Finanzierungslücke müsste durch andere finanzielle Mittel kompensiert werden.

Zur Kompensierung der Finanzierungslücke kann aus heutiger Sicht nicht auf Einsparungen bei den im Verwaltungshaushalt eingeplanten Mittel für die Kindertagesbetreuung für freie Träger (46410.71800) zurückgegriffen werden. Der vom Jugendamt im Rahmen der Haushaltsplanung angemeldete Haushaltsmittelbedarf für die Jahre 2026 und 2027 betrug je 85,0 Mio. EUR, bestätigt

wurden im Haushalt je 82,0 Mio. EUR. Der prognostizierte Mittelbedarf für das Jahr 2026 wird aufgrund von Tarifsteigerungen, steigenden Betriebskosten nicht vollumfänglich auskömmlich sein.

Bezogen auf den Vorschlag unter BP 04 b) als Deckung, die Erhöhung der Sonderzuweisung des Landes zur Entlastung im Kita-Bereich (gemäß Landes-Haushaltstitel 17 16 613 21 und 17 16 613 22) zu nehmen, wird ausgeführt: Derzeit liegen keine Informationen vor, inwieweit die Stadt von den Sonderzuweisungen betroffen sein könnte. Die Sonderzuweisung des Landes an Kommunen für kleine Kindergärten (hier: Kindergärten bis 50 Kinder) in Höhe von 5,0 Mio. Euro (Landeshaushalt - Haushaltstitel 17 16 613 21) wird in 2026 an die betroffenen Kommunen ausgezahlt. Der Anteil der Stadt Erfurt ist nicht bekannt, wird aber marginal sein.

Gleiches gilt für die Zuweisungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterentwicklung von Kindergärten i. H. v. 12,0 Mio. Euro in 2027 (Landeshaushalt - Haushaltstitel 17 16 613 22). Auch hier kann derzeit nicht abgeschätzt werden, ob und in welcher Höhe der Stadt Erfurt daraus überhaupt Mittel zur Verfügung stehen werden. Diese Mittel kämen auch erst im Haushaltsjahr 2027 zur Auszahlung.

Hierzu kann auch auf die Ausführungen im Schreiben des GStB vom 7. April 2026 (**Anlage 10**) wie folgt verwiesen werden:

„Aktuell kann für Erfurt lediglich errechnet werden, wie hoch der Zuschuss nach § 25a ThürKigaG voraussichtlich sein wird. Dieser Zuschuss ist als „Unterstützung kleinerer Kindertageseinrichtungen“ (unter 51 Kinder zum Stichtag 1.3.2025) ausgelegt (stellt jedoch nicht konkret auf das „Halten des Personals“ ab). Vielmehr kann ihm allenfalls eine einmalige „unterstützende Rolle“ bei der Finanzierung der steigenden Ausgaben für die Kindertageseinrichtungen beigemessen werden, die allein im Sachkostenbereich entstehen, dass die Kindertageseinrichtungen nicht mehr ausgelastet sind und sich die Fixkosten so auf weniger Kinder verteilen. Grundsätzlich stellt das ThürKigaG aber (auch weiterhin) auf eine Anpassung des Kindertagesbetreuungsangebots an sich ändernde Bedarfe ab.

Ein Landes-Kita-Personal-Moratorium gibt es nicht. In den Gesprächen im Rahmen der Kita-Finanzierungskommission (siehe Artikel hierzu vom 21. Januar 2026 im Mitgliederbereich auf der Internetseite des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen unter „Kindertagesbetreuung“) wurde ein solches von Vertreter/-innen der LIGA, der Gewerkschaften und der Fraktion DI LINKE zwar gefordert. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat in diesem Rahmen jedoch betont und dargestellt, dass Thüringen im bundesweiten Vergleich bereits eine gute Personalausstattung hat und insbesondere deutlich bessere Personalschlüssel bereits gesetzlich festgeschrieben sind, als z.B. in Sachsen, auf dessen landesweites Kita-Personal-Moratorium von den o.g. Vertreter/-innen immer wieder abgestellt wurde.“

Ergänzend wird auf das als **Anlage 11** beigefügte Schreiben des GStB vom 26. Februar 2026 nebst seinen Anlagen verwiesen.

b. Beschlusspunkt 05

Dass es eines weiteren Maßnahmenkonzepts nicht bedarf, ist bereits oben aus fachlicher Sicht

abgelehnt worden.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 4 S. 1 SGB VIII i.V.m. § 5 Abs. 2 Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt) hat. Für die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses der Stadt Erfurt werden entsprechende Mittel im Haushalt der Stadt Erfurt bereitgestellt. Das Gesetz sieht an der Stelle vor, dass vor der Beschlussfassung geprüft werden muss, ob entsprechende Mittel bereitgestellt sind.

Auch wenn die Punkte, die das Konzept enthalten soll, nicht unmittelbar Folgekosten erkennen lassen, muss mittelbar mit solchen gerechnet werden. Dass entsprechende Mittel nicht zur Verfügung stehen, ist unter **Pkt. a.** dargelegt worden. Damit liegt ein Verstoß gegen § 71 Abs. 4 S. 1 SGB VIII i.V.m. § 5 Abs. 2 Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt vor.

Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen des GStB mit Schreiben vom 7. April 2026 (als **Anlage 10** beigefügt) verwiesen.

c. **Beschlusspunkt 06**

Während der Entwicklung des Konzeptes sollen die aktuell vorgehaltenen Personalstellen (Stichtag angelehnt an den Tag der Beschlussfassung der Drucksache) der Träger auf begründeten Antrag gesichert werden. Hierzu soll die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Jugendhilfeausschuss Kriterien entwickeln, um bis zum 31.12.2027 weiteren (nicht Alters- oder aus persönlichen Gründen durchgeführten) Personalabbau zu verhindern und bei den Trägern zur Stärkung der Qualität frühkindlicher Bildung abzusichern und diese zu finanzieren. Nach einem Jahr sollen die Maßnahmen evaluiert werden.

Ohne Aussetzung des zu beanstandeten Beschlusses wäre die Verwaltung umgehend aufgefordert, die Träger der Kindertageseinrichtungen über etwaige Umsetzungsmöglichkeiten der Möglichkeiten zur Sicherung des pädagogischen Personals zu informieren.

Welche konkreten Informationen dies jedoch sein sollen, bleibt im Dunkeln. Antragsunterlagen sowie sonstige Hinweise zur Form, Frist und Begründung der Antragstellung bedürfen einer konkreten Ermächtigungsgrundlage. Diese kann sich in Anbetracht der angedachten Zuwendung an die Träger nur in Form einer entsprechenden **Förderrichtlinie** darstellen. Eine solche existiert hingegen nicht. Ohne festgelegtes Verfahren können Zuwendungen nicht geprüft und per Bescheid ausgereicht werden. Hierbei wären im Vorfeld zur Förderung von Personalstellen unabhängig von der tatsächlichen Belegung sowie des gemäß ThürKigaG festgeschriebenen Personalschlüssels, konkrete Rahmenbedingungen bzw. Kriterien zu definieren. Es bedürfte förderfähiger Kriterien, was mit dem über den gesetzlich vorgeschriebenen Schlüssel hinaus vorzuhaltenden Personal konkret in der pädagogischen Arbeit geleistet werden soll. Die Festlegung einer solchen Förderrichtlinie liegt nicht in der Zuständigkeit der Verwaltung.

Weiter wäre im Falle des Erlasses einer etwaigen Förderrichtlinie neben der Bewilligung auch die Einhaltung und Verwendung der entsprechenden Mittel zu prüfen. Seitens der Verwaltung kann eine solche Aufgabe aufgrund von fehlenden personellen sowie finanziellen Ressourcen, insbesondere in Anbetracht der angespannten Haushaltslage einschließlich der aktuellen

Personalsituation nicht erfolgen. Zusätzliche Aufgaben sind personell und zeitlich nicht umsetzbar.

Überdies müssen Zuwendungsverfahren transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet sein. Es ist darauf hinzuweisen, dass der vorgelegte Vorschlag eine **Ungleichbehandlung** in sich trägt. Die tatsächliche Belegung bzw. die Nachfrage der Eltern/ Familien wird nicht berücksichtigt mit der Folge, dass aktuell sehr stark nachgefragte (z.B. aufgrund ihrer guten päd. Arbeit) und teilweise fast vollständig belegte Standorte von der vorgeschlagenen Regelung benachteiligt werden würden. Anders als die schlechter nachgefragten Einrichtungen, benötigen diese ihr Personal vollständig zur Betreuung der Kinder. Schlechter ausgelastete Einrichtungen würden hier bevorteilt werden.

Hinsichtlich der Personalausstattung müssen aber alle Einrichtungen dem Grunde nach – egal ob in kommunaler oder freier Trägerschaft und egal, wie sich die Zahl der zu betreuenden Kinder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung entwickelt – seitens der Stadt gleichbehandelt werden. Der Personalbedarf (vgl. § 16 Abs. 3 ThürKigaG) bemisst sich demnach danach, wie viele Kinder tatsächlich in der Kindertageseinrichtung betreut werden, welcher Altersgruppe diese Kinder zuzuordnen sind und welchen Betreuungsumfang die Eltern gewählt haben (vgl. hierzu **Anlage 10** Schreiben GStB vom 7. April 2026).

Schlussendlich darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass lediglich die Finanzierung der 107 Erfurter Kindertageseinrichtungen in den Blick genommen wurden, die aktuell ca. 50 Kindertagespflegepersonen werden nicht bedacht. Auch hier liegt eine **Ungleichbehandlung** vor, die den Beschluss rechtswidrig erscheinen lässt.

Die Kindertagespflegepersonen von einer etwaigen Förderung auszunehmen, ist ohne sachlichen Grund willkürlich und damit diskriminierend. Die Kindertageseinrichtungen hätten aufgrund der Förderung bezogen auf ihren Standort einen derartigen wirtschaftlichen Vorteil, der in Bezug auf die Kindertagespflegepersonen benachteiligend wirken könnte. Dieser mögliche Wettbewerbsvorteil könnte sich gemessen an Art 12 GG zudem als rechtswidrig erweisen.

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege lassen sich als Leistungen der Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung) miteinander vergleichen. Ausweislich des ThürKigaG erfolgt bislang die Finanzierung beider „Vergleichsgruppen“ (bzw. Formen der Kindertagesbetreuungen) anhand der tatsächlichen Anzahl der betreuten Kinder. Während durch das Kita-Moratorium die Bemessung der laufenden Geldleistungen (öffentliche finanzielle Förderung) für Kindertagespflegepersonen gem. § 23 ThürKigaG unverändert nach der Anzahl der betreuten Kinder bemessen wird, führt es bei Kindertageseinrichtungen dazu, dass die Personalkosten unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Kinder in der Einrichtung finanziert würden. In der Praxis führt das Kita-Moratorium dazu, dass die Kindertagespflegepersonen weiterhin auf die Betreuung der gleichen Anzahl der Kinder angewiesen sind, um „wirtschaftlich zu sein“. In Kindertageseinrichtungen hingegen ist es unerheblich welche Anzahl an Kindern betreut wird, um „wirtschaftlich zu sein“. Hierfür gibt es keinen sachlichen Grund. Insbesondere gilt das Argument der Qualitätssteigerung auch für Kindertagespflegepersonen. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG liegt daher nahe.

Weiterhin könnte das Kita-Moratorium dazu führen, dass die Betreuung in einer Kindertagespflege für die Eltern unattraktiver wird. Die Kindertagespflege zeichnet sich dadurch aus, dass eine vergleichsweise individuelle Betreuung in sehr kleinen Gruppen erfolgt (gem. § 10 Abs. 1 ThürKigaG dürfen nur max. 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder von einer Tagespflegeperson betreut werden). Zugleich wird die Kindertagespflege vorrangig für Kinder von 0 bis zur Vollendung des 3.

Lebensjahres in Anspruch genommen. Ausweislich des Personalschlüssels gem. § 16 Abs. 3 ThürKigaG betreut ein Erzieher in der Kindertageseinrichtung zwischen 4-8 Kinder im Alter von 0-3 Jahren. Durch das Kita-Moratorium nimmt die Anzahl der durch einen Erzieher gleichzeitig zu betreuenden Kinder weiter ab, sodass in der Folge ein Erzieher in einer Kindertageseinrichtung eine ähnliche Anzahl an Kindern wie die Tagespflegeperson betreut. Damit würde mittelbar bewirkt werden, dass die Kindertagespflege einen entscheidenden Vorteil gegenüber der Kindertageseinrichtung verliert. Die Ungleichbehandlung aus diesen Erwägungen dürfte in Gestalt einer indirekten (mittelbaren) Diskriminierung auftreten, ohne dass es hierfür einen sachlichen Grund gibt. Demgemäß liegt die Einschätzung nahe, dass sich durch diese Ungleichbehandlung eine Wettbewerbsbeeinträchtigung ergibt, welche einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG darstellen dürfte.

Weiterhin wird dem (gesetzgeberischen) Willen der Profilierung der Kindertagespflege als gleichrangiges alternatives Förderungsangebot neben den Tageseinrichtungen (vgl. BT-Drs. 15/3676, S. 33; BVerwG, Urteil vom 25.01.2018- 5 C 18/16 Rn. 35) zuwidergelaufen, wenn durch das Kita-Moratorium die Kindertageseinrichtungen gegenüber der Kindertagespflege bevorzugt behandelt würden.

d. Beschlusspunkt 07

Mit diesem Beschlusspunkt soll der Oberbürgermeister beauftragt werden, gegenüber der Thüringer Landesregierung – insbesondere dem für Kindertagesbetreuung zuständigen Fachministerium – auf weitere Maßnahmen des Freistaates für die Entwicklung der frühkindlichen Bildung in Thüringen, vor allem über die weitere Verbesserung des Betreuungsschlüssels im Kindergartengesetz hinzuwirken. Über die Ergebnisse der Gespräche ist dem Jugendhilfeausschuss bis spätestens 31.12.2026 erstmals zu berichten.

Aufträge an den Oberbürgermeister zu erteilen, gehört dann zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde, über die nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Stadtrat beschließen kann, wenn die Beschlussfassung in dem konkreten Fall einen spezifischen Bezug zu einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft hat und der Oberbürgermeister nicht selbst zuständig ist.

Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG weist den Gemeinden das Recht zu, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zu regeln. Nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts sind „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben. Artikel 91 Abs. 1 ThürVerf gewährleistet den Gemeinden das Recht, in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln. § 2 Abs. 1 ThürKO beschreibt die eigenen Aufgaben der Gemeinden (Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches) allgemein als alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben.

Von einem spezifischen Bezug zu einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft kann bei den oben genannten Maßnahmen, die allgemein in der Zuständigkeit des Freistaats liegen, nicht ausgegangen werden. Beschlüsse zu allgemeinen politischen Fragen, die in der Entscheidungsgewalt anderer Rechtsträger stehen und alle Gemeinden gleichermaßen betreffen und keinen spezifischen Ortsbezug haben, sind unzulässig. (vgl. Schreiben Freistaat Thüringen

e. Beschlusspunkt 08

Hiernach wird der Oberbürgermeister gebeten, den Einstellungsstopp für den Bereich der städtischen Kindergärten aufzuheben, da die nachhaltige Nicht-Ersetzung der ausscheidenden Mitarbeitenden immer mehr die Frage der Unterschreitung der gebotenen Mindestpersonalschlüssel und der damit verbundenen Betriebsgenehmigungen berührt. Der Oberbürgermeister wird weiter gebeten, auf die Entwicklung einer dauerhaften landesweiten Lösung zur finanziellen Absicherung der Kindertagesbetreuung in Phasen rückläufiger Kinderzahlen hinzuwirken und sich für eine angemessene Beteiligung des Landes an den durch das kommunale Kita-Personal-Moratorium entstehenden Mehraufwendungen der Stadt Erfurt einzusetzen.

Die in Satz 1 ausgesprochene Bitte kann nicht unbeanstandet bleiben. Unstreitig obliegt dem Oberbürgermeister nach § 29 Absatz 3 ThürKO die Personal- und Organisationshoheit. Mit der gewählten Formulierung einer Bitte könnte eine Vollzugspflicht nach § 29 Absatz 1 Satz 2 ThürKO zwar negiert werden, allerdings wird mit dem Beschlusspunkt erkennbar eine Erwartungshaltung an den Oberbürgermeister verbunden, die geeignet ist, den Oberbürgermeister unter Druck zu setzen, derselben auch folgen zu sollen.

Ließe der Oberbürgermeister den Beschluss unbeanstandet, da „nur“ bittend, hieße das in der Folge, dass sich der Stadtrat diesbezüglich mit der Sache befassen und sie, wie vorliegend geschehen, auch beschließen kann.

Damit sieht sich der Oberbürgermeister insoweit einer Beschlusslage ausgesetzt, die ihn in Erklärungsnot bringt, sein Handeln zu rechtfertigen, obwohl ihm allein die Personal- und Organisationshoheit zukommt. Dies hätte eine Beeinträchtigung seiner eigenständigen Organstellung zur Folge.

Dazu, dass es einer klaren Zuständigkeit des Stadtrates, will er Beschlüsse fassen, bedarf, kann sich auch auf das sächsische OVG (4 B 291/21/5 L 297/21) vom 11.8.2021 bezogen werden.

Dort heißt es in Rd. 11:

„An einer solchen inneren Rechtfertigung für Meinungsäußerungen gegenüber dem Bürgermeister fehlt es indes bei einer fehlenden innergemeindlichen Zuständigkeit ebenso wie an jedweden Begrenzungskriterien. Ließe man eine Befassung des Gemeinderats mit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters zu, müsste dies letztlich für alle Aufgaben des Bürgermeisters - auch diejenigen nach § 53 Abs. 3 SächsGemO - gelten. Damit droht die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Gemeindeorganen zu verschwimmen, zumal es für solche Befassungen auch an einer handhabbaren quantitativen Beschränkung fehlt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass entsprechende Befassungen - zumal wenn sie häufig oder regelmäßig erfolgen - geeignet sind, den Bürgermeister unter Druck zu setzen und damit die eigenständige vom Gemeinderat gerade unabhängige Organstellung des Bürgermeisters zu beeinträchtigen. Das gilt umso mehr, wenn es der Gemeinderat darüber hinaus - wie in der hier streitigen Vorlage vorgesehen - nicht bei Meinungsäußerungen belässt, sondern den Bürgermeister zu einer bestimmten Vorgehensweise strikt auffordert („möge veranlassen“).“

Die weitere Bitte, dass sich der Oberbürgermeister für eine angemessene Beteiligung des Landes an den durch das kommunale Kita-Personal-Moratorium entstehenden Mehraufwendungen der Stadt

Erfurt einsetzen möge, läuft denklogisch aufgrund der Beanstandung ins Leere. Zur Klarstellung, dass von dieser Bitte keine Vollzugspflicht erwartet werden kann, ist diese ebenso mit zu beanstanden.

Ergebnis:

Der Beschluss ist damit in Gänze mangels Deckung im Haushalt, Missachtung von Zuständigkeiten sowie diskriminierenden Förderstrukturen als rechtswidrig aufzuheben. Durch das Jugendamt wird als alternativer Beschluss zur Mittelfristigen Bedarfsplanung derzeit ein Entscheidungsvorschlag in Form einer Drucksache „Bericht zur Bedarfsentwicklung 2026 bis 2030 für Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege“ für den Jugendhilfeausschuss (voraussichtlich im JHA 06/2026) erarbeitet, mit dem sich sodann erneut befasst werden könnte.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.